

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00218 vom 20. Mai 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00218](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00218)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00218 du 20 mai 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00218 del 20 maggio 2020

## Regeste

Einreise zum Verbleib bei der Adoptivmutter bzw. Halbschwester (Familiennachzug) | Umgehungsadoption. Der Familiennachzug von adoptierten Kindern ist zu verweigern, wenn der Nachzug rechtsmissbräuchlich erscheint, namentlich wenn mit der Adoption zur Umgehung der Nachzugsfristen ungebührlich lange zugewartet wurde oder Adoptivkinder aus wirtschaftlichen Gründen nachgezogen werden sollen, ohne dass das Zusammenleben der Familienmitglieder im Vordergrund steht (E. 4.1). Vorliegend bestehen zahlreiche Hinweise für eine sogenannte Umgehungsadoption (E. 4.2 ff.). Auf den Beizug weiterer Adoptionsunterlagen kann in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden, zumal die Adoptionsbehörden für die Prüfung der ausländerrechtlichen Nachzugsvoraussetzungen nicht zuständig sind und sich höchstens in untergeordneter Weise mit einwanderungs- und integrationsspezifischen Fragen zu befassen haben (E. 4.5). Die Verfahrenskosten sind aufgrund des Verursacherprinzips und aus Billigkeitserwägungen sowie der elterlichen Fürsorge- und Unterstützungspflicht der im Namen ihrer Tochter prozessierenden Adoptivmutter und nicht der minderjährigen Beschwerdeführerin aufzuerlegen (E. 7). Abweisung UP/URB zufolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit und zweifelhafter Prozessbedürftigkeit der kostenpflichtigen Adoptivmutter (E. 8). Abweisung der Beschwerde.

## Erwägungen

### E. 7

Die Gerichtskosten sind grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen, welcher diesfalls auch keine Parteientschädigung zusteht (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG). Praxisgemäss kann das Verwaltungsgericht jedoch auf eine Kostenauflage gegenüber minderjährigen Parteien verzichten und die Gerichtskosten stattdessen allein den (auch) im Namen ihrer Kinder prozessierenden Eltern überbinden (vgl. z. B. VGr, 11. Juli 2018, VB.2018.00254, E. 6; VGr, 22. August 2018, VB.2018.00405, E. 6.1). Dies muss grundsätzlich auch dann möglich sein, wenn sich die Eltern nicht selbst als Partei am Prozess beteiligen und lediglich als gesetzliche Vertreter des Kindes auftreten, da diesfalls der Prozess gleichwohl durch die Eltern und nicht das Kind initiiert wurde und diese gemäss Art. 276 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) im Rahmen ihrer Fürsorge- und Unterstützungspflicht zivilrechtlich ohnehin für die Prozesskosten ihres Kindes aufzukommen hätten (vgl. BGE 127 I 202 E. 3c). Damit gebieten auch das in § 13 Abs. 2 Satz 2 VRG statuierte Verursacherprinzip und Billigkeitserwägungen eine Kostenauflage zu Lasten des im Namen des Kindes prozessierenden Elternteils, insbesondere wenn dieser nicht im wohlverstandenen Interesse des Kindes das Nachzugsverfahren initiiert hatte. Aus diesen Gründen sind die Verfahrenskosten

vorliegend der Adoptivmutter und nicht der minderjährigen Beschwerdeführerin aufzuerlegen und sind keine Parteienschädigungen zuzusprechen. Aufgrund der vorgenommenen Kostenaufgabe ist die Adoptivmutter gesondert in den Mitteilungssatz aufzunehmen.

#### **E. 8**

Bei dargelegter Sachlage erscheinen die Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin im Sinn von § 16 Abs. 1 und 2 VRG offensichtlich aussichtslos. Darüber hinaus erscheint auch ihre Prozessbedürftigkeit zweifelhaft, zumal sich diese aufgrund der Unterstützungspflicht ihrer Adoptivmutter nicht nur anhand von ihren eigenen finanziellen Verhältnissen, sondern auch nach denjenigen der Adoptivmutter und des Ehegatten derselben (vgl. Art. 278 ZGB) bestimmt. Damit ist ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

#### **E. 9**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 zu erheben. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.